sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, auszusetzen, wird aufgehoben.

Artikel 2

Bei den in Artikel 1 genannten Waren wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, die vor dem 1. Juni 1967 eingereichten noch nicht genehmigten Anträge auf Einfuhrlizenzen abzulehnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1967

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, um Antimonoxyde der Tarifnummer ex 28.28 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ostblockländern, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/461/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz (1),

gestützt auf den Antrag, den die Bundesrepublik Deutschland der Kommission mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung vom 8. Dezember 1965 nach Artikel 115 Absatz (1) zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung der Kommission vom 29. April 1965 [1], mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden war, Antimonoxyde der Tarifnummer ex 28.28 M des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Ostblockländern, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, eingereicht hatte,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1965 [2], mit der die Geltungsdauer der Entscheidung vom 29. April 1965 bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Entscheidung verlängert worden war,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission vom 13. Januar 1967 [3] an die Regierungen der Beneluxstaaten zur Anwendung der Methoden für die erforderliche Zusammenarbeit der Beneluxstaaten, um die Einfuhren aus den Ostblockländern zu beschränken,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierungen der Beneluxstaaten haben der Kommission mit Schreiben vom 3. und 13. April 1967 mitgeteilt, welche Maßnahmen sie im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit zu treffen beabsichtigen.

Die Beneluxstaaten schlagen vor, das Kontingent von 225 Tonnen, das früher für die Einfuhr von Antimonoxyd aus der Volksrepublik China und der UdSSR eröffnet worden war, auf alle Ostblockländer auszudehnen.

Dieses Kontingent übersteigt die in der Empfehlung vom 13. Januar 1967 genannten Mengen und die Einfuhren der Beneluxstaaten im Jahre 1965 und 1966.

Daher ist anzunehmen, daß die früher beanstandeten Verkehrsverlagerungen nicht beseitigt oder zumindest hinreichend verringert würden, um sicherzustellen, daß die Durchführung der handelspolitischen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Ostblockländern nicht verhindert wird.

Ferner haben die Französische Republik und die Italienische Republik kürzlich die Einfuhr von Antimonoxyd aus den Ostblockländern

(1) ABl. Nr. 83 vom 13. 5. 1965, S. 1419/65.
(2) ABl. Nr. 6 vom 14. 1. 1966, S. 81/66.
(3) ABl. Nr. 16 vom 27. 1. 1967, S. 243/67.

liberalisiert, so daß Verkehrsverlagerungen auch über diese Mitgliedstaaten möglich sind.

Da unter diesen Umständen die erforderliche Zusammenarbeit gegenwärtig nicht zu verwirklichen ist, ist die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, während einer begrenzten Zeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Entscheidung der Kommission vom 29. April 1965, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden war, Antimonoxyde der Tarifnummer ex 28.28 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Bulgarien, der Volksrepublik China, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und der UdSSR, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, wird bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1967

zur Ermächtigung der Italienischen Republik nach Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, Natriumbichromat der Tarifnummer ex 28.47 B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in bestimmten Ostblockländern, das sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/462/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 115 Absatz (1),

gestützt auf den Antrag, den die Italienische Republik mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung vom 26. Mai 1966 gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages bei der Kommission eingereicht hat, um Natriumbichromat der Tarifnummer ex 28.47 B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in bestimmten Ostblockländern, das sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 5. Juli 1966 (1), mit der die Italienische Republik ermächtigt worden ist, diese Ware, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet, bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Entscheidung von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission vom 13. Januar 1967 (2) an die Regierungen der Beneluxstaaten zur Anwendung der Methoden für die erforderliche Zusammenarbeit der Beneluxstaaten, um eine Beschränkung ihrer Einfuhren aus den genannten Ostblockländern zu erreichen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierungen der Beneluxstaaten haben der Kommission mit Schreiben vom 3. und 13. April 1967 mitgeteilt, daß sie nicht in der Lage seien, dieser Empfehlung nachzukommen.

Unter diesen Bedingungen ist es nicht möglich, die Methoden für die erforderliche Zusam-

(1) ABl. Nr. 146 vom 9. 8. 1966, S. 2675/66.

(2) ABl. Nr. 16 vom 27. 1. 1967, S. 245/67.